

Thema: Privatliquidation

Recht

Datum: 01.07.2004

Quelle: Abrechnung aktuell Nr. 07/2004

Aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Berechnung von Materialkosten

Heiß umstritten war in der Vergangenheit die Thematik der Materialkostenberechnung. Während Beihilfestellen und private Versicherungen die Erstattung von Materialkosten ablehnten, vertraten GOZ-Kommentare und -Referenten sowie die Zahnärztekammern die Auffassung, Materialkosten, die durch die individuelle Behandlung des Patienten verursacht wurden, seien berechnungsfähig.

Darüber hinaus meinten sie, zusätzlich zu den reinen Einkaufskosten stünde dem Zahnarzt ein Ersatz der Lagerhaltungskosten zu. Unterstützt wurde diese Auffassung durch einige Gerichtsurteile - zum Beispiel des OLG Celle, das die Mehrkosten für die Lagerhaltung von Implantatanteilen in Höhe von 17 bis 20 Prozent des Einkaufspreises für nachvollziehbar hielt (Az: 1 U 100/ 98 vom 10. Januar 2000).

Mit dieser Thematik hat sich nun der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 27. Mai 2004 (Az: III ZR 264 03) beschäftigt. Es ging um die Rechnung eines implantologisch tätigen Zahnarztes. Die private Versicherung hatte die Erstattung der Materialkosten mit folgenden bekannten Argumenten verweigert: Materialkosten, die gemäß § 3 GOZ berechnet würden, seien dem Sprechstundenbedarf zuzuordnen und daher mit den Gebühren abgegolten. Darüber hinaus sei der § 10 GOÄ für Zahnärzte nicht maßgeblich, weil in der GOZ die gesonderte Berechnung an entsprechende Bestimmungen im Gebührenverzeichnis knüpft.

Was folgt aus dem Urteil?

- Auslagenersatz nach § 10 Abs. 1 GOÄ kann der Zahnarzt nur für solche Materialien verlangen, die im Zusammenhang mit einer nach § 6 Abs. 1 GOZ eröffneten ärztlichen Leistung verwendet worden sind. Außerhalb des durch § 6 Abs. 1 GOZ eröffneten Bereichs kommt eine entsprechende Anwendung des § 10 GOÄ für den Auslagenersatz im Zusammenhang mit zahnärztlichen Leistungen nicht in Betracht.
- Sind Materialien nicht nach der GOZ berechnungsfähig, so sind die Kosten hierfür - soweit sie nicht nach § 9 GOZ unter den Ersatz für Auslagen für zahntechnische Leistungen fallen - nach § 4 Abs. 3 GOZ mit den Gebühren abgegolten.
- Abweichend davon sind die Kosten für bei der Implantatbehandlung benötigte ossäre Aufbereitungshilfen berechnungsfähig, weil sie so hoch sind, dass eine gesonderte Abrechenbarkeit in der GOZ eigentlich vorgesehen sein müsste.
- Kosten, die dem Zahnarzt durch eine Bevorratung von Implantaten entstehen, sind als Praxiskosten mit den Gebühren abgegolten.

Fazit für die Praxis

1. Materialkosten dürfen nunmehr nur noch dann in Rechnung gestellt werden, wenn sie durch eine Leistung, die im Gebührenverzeichnis der GOÄ aufgeführt ist, verursacht werden. Materialkosten, die durch GOZ-Leistungen verursacht werden, sind mit den Gebühren abgegolten. Dies betrifft zum Beispiel das Anästhetikum, Kunststoff für Versiegelungen oder Verblockungen, Retraktionsfäden, alle Einmalartikel, Fluoridierungsmaterial und vieles mehr. Nahtmaterial im Zusammenhang mit zum

Beispiel parodontologischen Eingriffen ist danach nicht berechnungsfähig, wohl aber im Zusammenhang mit chirurgischen Leistungen aus der GOÄ.

2. Im Übrigen kann der Zahnarzt Materialkosten nur noch geltend machen, wenn die Berechnungsfähigkeit des Materials im Gebührenteil der GOZ ausdrücklich erwähnt ist. Dies ist zum Beispiel der Fall bei Abformmaterial, Implantaten und Implantatanteilen, Metallfolie, Verankerungselementen, konfektionierten Kronen und alloplastischen Materialien.
3. Bei der Berechnung von Aufbereitungshilfen in der Implantologie ist der BGH davon abgewichen. Die Richter gehen in diesem Fall von einer Regelungslücke in der GOZ aus, die es zu schließen gilt, und vertreten die Ansicht, dass der Verordnungsgeber zum Zeitpunkt des Entstehens der GOZ die enormen Kosten für diese Instrumente nicht vor Augen hatte. Nach Auskunft des Gutachters im Verfahren zehren diese Fräsen und Bohrer zwischen 75 und 89 Prozent des Honorars für die jeweilige Gebühr auf.
4. Außerdem meinen die Richter, dass die Berechnung von Gestehungs- bzw. Lagerhaltungskosten zusätzlich zum Einkaufspreis von Materialien - hier: Implantate und Implantatanteile - nicht zulässig sei. Vielmehr seien diese Kosten den allgemeinen Praxiskosten zuzuordnen - und diese sind ja gemäß § 4 Abs. 3 GOZ bereits mit den Gebühren abgegolten.

Weitere Konsequenzen aus dem Urteil

Zusätzliche Konsequenzen aus der Entscheidung, die hier nur im Nebensatz genannt werden sollen:

- Die Dokumentationsfotografie ist nicht analog berechnungsfähig, da es sich nicht um eine neu entwickelte Leistung handelt.
- Auch die Laserbehandlung im Zusammenhang mit Nachbehandlungen nach chirurgischen Eingriffen ist nicht analog gemäß § 6 Abs. 2 GOZ berechnungsfähig.